

Sonderrichtlinie LE- Projektförderungen im Tourismus

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur
Umsetzung tourismusspezifischer Maßnahmen der Ländlichen
Entwicklung im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027

vom 20. September 2024

GZ: 2024-0.616.031

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

BMAW, Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, 2024

Stand: 20. September 2024

Inhalt

Präambel	7
I. Rechtsrahmen.....	7
II. Zielsetzung.....	7
III. Umsetzung.....	8
IV. Evaluierung.....	8
1 Allgemeiner Teil	9
1.1 Geltungsbereich	9
1.2 Rechtsgrundlagen.....	10
1.3 Ziele	11
1.4 Förderungswerbende Personen.....	11
1.4.1 Förderungswerbende Personen.....	11
1.4.2 Gebietskörperschaften	12
1.5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Auflagen	12
1.5.1 Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit	12
1.5.2 Befähigung der förderungswerbenden Person.....	13
1.5.3 Durchführungszeitraum und Projektstandort.....	13
1.5.4 Behalteverpflichtung und Versicherungspflicht.....	13
1.5.5 Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge.....	13
1.5.6 Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)	13
1.5.7 Gendergerechte Sprache.....	13
1.5.8 Gesonderte Buchführung	13
1.5.9 Aufbewahrung der Unterlagen.....	13
1.5.10 Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Förderungsmaßnahmen	13
1.6 Kosten.....	14
1.6.1 Investitionskosten.....	14
1.6.2 Sachkosten.....	14

1.6.3	Berechnungsgrundlage für Investitions- und Sachkosten	14
1.6.4	Personalkosten	15
1.6.5	Unbare Eigenleistungen	15
1.6.6	Nicht förderungsfähige Kosten.....	15
1.6.7	Zeitpunkt der Kostenanerkennung.....	15
1.6.8	Berücksichtigung von Nettoeinnahmen	15
1.7	Art und Ausmaß der Förderung.....	15
1.7.1	Einhaltung beihilferechtlicher Voraussetzungen	16
1.7.2	Kumulierungsbestimmungen	17
1.8	Finanzierung der Förderung	17
1.9	Abwicklung	18
1.9.1	Verwaltungsbehörde	18
1.9.2	Zahlstelle.....	18
1.9.3	Bewilligende Stelle.....	18
1.9.4	Information der Begünstigten	19
1.9.5	Förderungsanträge	19
1.9.6	Beurteilung des Projekts.....	19
1.9.7	Auswahlverfahren.....	20
1.9.8	Entscheidung über den Förderungsantrag	20
1.9.9	Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten ..	20
1.9.10	Zahlungsantrag	20
1.9.11	Gewährung von Vorschusszahlungen	21
1.9.12	Auszahlung	21
1.9.13	Berichte	21
1.10	Kontrolle und Prüfungen.....	22
1.11	Rückforderung.....	23
1.12	Datenverarbeitung	23
1.13	Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz	24
1.14	Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung	25

1.15	Publikation	25
1.16	Subjektives Recht	25
1.17	Gerichtsstand	25
1.18	Allgemeine Rahmenrichtlinien.....	25
1.19	Inkrafttreten und Anwendbarkeit.....	26
2 Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz (73-16).....		27
2.1	Ziele	27
2.2	Förderungsgegenstand.....	27
2.3	Förderungswerbende Personen	28
2.4	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Auflagen	29
2.5	Förderungsfähige Kosten.....	30
2.5.1	Förderungsfähige Kostenarten.....	30
2.5.2	Kostenobergrenze	31
2.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	31
2.7	Förderungsabwicklung	31
3 Zusammenarbeit (77-02) im Tourismus		33
3.1	Ziele	33
3.2	Förderungsgegenstände.....	33
3.3	Förderungswerbende Personen.....	34
3.4	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Auflagen	34
3.4.1	Förderungsvoraussetzungen	34
3.4.2	Auflagen.....	35
3.5	Förderungsfähige Kosten.....	36
3.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	36
3.7	Abwicklung	37
4 Wissenstransfer für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) (78-03) – Betriebsübergaben im Tourismus		38

4.1 Ziele	38
4.2 Förderungsgegenstand.....	38
4.3 Förderungswerbende Personen.....	39
4.4 Förderungsvoraussetzungen	39
4.4.1 Förderungsvoraussetzungen	39
4.5 Förderungsfähige Kosten.....	40
4.6 Art und Ausmaß der Förderung.....	40
4.7 Förderungsabwicklung	40

Präambel

I. Rechtsrahmen

Diese Sonderrichtlinie stellt eine Rechtsgrundlage für die nationale Umsetzung der im GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027 (im Folgenden GSP) definierten tourismusspezifischen Interventionen aus dem Bereich der Ländlichen Entwicklung dar, welche vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (im Folgenden BMAW) als Förderungsmaßnahmen angeboten werden.

Weitere Interventionen des GSP mit Tourismusbezug werden in der Ländlichen Entwicklung auf der Grundlage der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (im Folgenden BML) umgesetzt. Die gegenständliche Sonderrichtlinie wurde in Anlehnung an die BML-Sonderrichtlinie erarbeitet.

Eine klare Abgrenzung zwischen den angebotenen tourismusbezogenen Förderungsmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung durch das BMAW bzw. durch das BML ist bereits bei der Definition der Förderungsmaßnahmen im GSP bestmöglich erfolgt. Die komplementäre Ergänzung der unterschiedlichen Maßnahmen im GSP soll dabei jedenfalls gewährleistet bleiben.

II. Zielsetzung

Der Zielrahmen der Förderungsmaßnahmen im GSP ergibt sich insbesondere aufgrund der in Art. 6, Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 festgelegten, spezifischen Ziele, welche einen Beitrag zu den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik gemäß Art. 39, Absatz 1 AEUV leisten. Die gegenständlichen tourismusspezifischen Interventionen tragen hier insbesondere zum spezifischen Ziel (SO8) „Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Gleichberechtigung, einschließlich der Beteiligung von Frauen an der Landwirtschaft, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich einer kreislauforientierten Bioökonomie und nachhaltigen Forstwirtschaft“ bei.

Die tourismusspezifische Zieldefinition der gegenständlichen Interventionen erfolgt auf Basis des „Plan-T Masterplan für Tourismus“ und dessen Aktionsplänen.

III. Umsetzung

Die Umsetzung der durch diese Richtlinie umfassten Interventionen durch die Abt. Tourismus-Förderungen als Bewilligende Stelle begründet sich rechtlich im Verwaltungsübereinkommen zwischen dem BMAW und dem BML als fondskorrespondierendes Ressort für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) gemäß Verordnung (EU) 2021/2115. Die Anforderungen in Bezug auf die konkrete Abwicklung der Interventionen sind im Betrauungsvertrag mit der Agrarmarkt Austria (AMA) geregelt.

Die übertragene Zahlstellenfunktion der Bewilligung beinhaltet die folgenden Aufgaben:

1. Entgegennahme der Förderungs- und Zahlungsanträge,
2. Beurteilung der Projekte,
3. Entscheidung über die Förderungsanträge und
4. Durchführung der Verwaltungskontrolle zu den Förderungs- und Zahlungsanträgen.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben bedient sich die Abt. Tourismus-Förderungen der durch die AMA bereitgestellten digitalen Förderungsplattform (DFP).

IV. Evaluierung

Basierend auf den Vorgaben des Art. 140 der Verordnung (EU) 2021/2115 wurde durch die zuständige Verwaltungsbehörde im BML ein nationaler Evaluierungsplan erarbeitet, in welchem die Grundstrukturen für die Organisation, die Durchführung und die Arbeitsschwerpunkte für das Monitoring und die Evaluierung der Maßnahmen im gesamten Umsetzungszeitraum einschließlich der ex-post Evaluierung festgelegt sind.

Die Evaluierung der gegenständlichen Tourismusinterventionen erfolgt im Rahmen eben dieser Gesamtevaluation durch das BML. Damit ist gewährleistet, dass auf Basis der EU-weit vorgegebenen Evaluierungskriterien die Umsetzung und Wirkung sämtlicher GSP-Interventionen nach einer einheitlichen Methodik überprüft werden. Auch werden alle nationalen Evaluierungsberichte und Evaluierungsstudien durch das BML öffentlich bereitgestellt. Davon unberührt bleibt die interne Evaluierung gemäß § 18 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009.

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten für die Durchführung folgender Förderungsmaßnahmen (Interventionen) der Ländlichen Entwicklung, die im Rahmen des GSP zwischen 1. Jänner 2024 und 31. Dezember 2029 durchgeführt werden und für welche die Abteilung Tourismus-Förderungen des BMAW als Bewilligende Stelle (BSt) fungiert:

- 73-16 – Unterstützung für Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz
- Im Bereich der Intervention 77-02-70 – Zusammenarbeit (in Bezug auf touristische Pilotprojekte)
- Im Bereich der Intervention 78-03-6 – Wissenstransfer für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder (in Bezug auf Beratungen im Tourismus)

Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Förderungsmaßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Förderungsmaßnahmen und für die Genehmigung des Antrags bzw. den Abschluss eines Förderungsvertrages zwischen der förderungwerbenden Person (fwP) und dem Bund.

Diese Sonderrichtlinie und alle Beilagen bilden integrierende Bestandteile der Genehmigung bzw. des Förderungsvertrags.

Die Bestimmungen der Sonderrichtlinie gelten unbeschadet der sonstigen Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den Zeitraum 1. Jänner 2024 bis 31. Dezember 2029.

Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Sonderrichtlinie ergänzt die Bestimmungen des Marktordnungsgesetz 2021 (MOG 2021, BGBl. I Nr. 55/2007) und der Verordnung mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV) ¹, BGBl. II Nr. 403/2022, insbesondere jene des 1., 3. und 10. Kapitels.

Darüber hinaus beruht diese Sonderrichtlinie auf folgenden spezifischen Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen bzw. sind diese dafür maßgeblich:

1. Verordnung (EU) 2021/2115 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 1,
2. Verordnung (EU) 2021/2116 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1306/2013, ABl. Nr. L 435 vom 6.12.2021 S. 187,
3. Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 95,
4. Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz, ABl. Nr. L 20 vom 31.1.2022 S. 131,
5. Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023, S. 1 ff. („De-minimis-Verordnung“),
6. Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Eu-

¹ Abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20012055>

ropäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, ABl. Nr. L 2023/2832 vom 15. Dezember 2023, S. 1 ff. („DAWI-De-minimis-Verordnung“),

7. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1,
8. Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung sowie zur Erhaltung einer flächendeckenden, leistungsfähigen, bäuerlichen Landwirtschaft getroffen werden (Landwirtschaftsgesetz 1992 – LWG), BGBl. Nr. 375/1992,
9. Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 (im Folgenden ARR 2014),
10. Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018.

1.3 Ziele

Wie im Masterplan Tourismus (Plan T) ausgeführt, bilden der Tourismus und die daraus generierte Wertschöpfung eine wesentliche Grundlage für Wohlstand und Lebensqualität in den ländlichen Regionen Österreichs. Folgende Zielsetzungen aus dem Plan T sind eng mit der Entwicklung des ländlichen Raums verknüpft:

- Eine verstärkte Kooperationskultur etablieren
- Den Tourismusstandort nachhaltig attraktivieren und gestalten
- Die touristischen Erfolgsfaktoren nachhaltig sichern und neue Potenziale nutzen
- Regionalen Mehrwert für alle schaffen und Lebensgrundlagen sichern

Die spezifischen Ziele, die den einzelnen Förderungsmaßnahmen zu Grunde liegen, sind im jeweiligen Maßnahmenkapitel näher definiert.

1.4 Förderungswerbende Personen

1.4.1 Förderungswerbende Personen

Als förderungswerbende Personen kommen

1. natürliche Personen,
2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
3. juristische Personen sowie
4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen²)

mit Niederlassung in Österreich in Betracht, die ein Projekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechend den Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 bzw. die in den jeweiligen Förderungsmaßnahmen genannten spezifischen Zielsetzungen) verfolgen.

1.4.2 Gebietskörperschaften

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als förderungswerbende Personen nicht in Betracht, soweit nicht im Besonderen Teil anderes geregelt ist.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25% beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Eine darunterliegende Beteiligung der Gebietskörperschaft oder deren Einrichtung an einer im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaft, juristischen Person oder Personenvereinigung ist bei der Bemessung der Förderungshöhe herauszurechnen.

1.5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

1.5.1 Einhaltung der haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

Es gelten die Bestimmungen des § 54 GSP-AV.

² Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gelten die dahinterstehenden Personen als Vertragspartner; die Veröffentlichung der Begünstigten gemäß Art. 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 erfolgt jedoch auf Ebene der Personenvereinigung.

1.5.2 Befähigung der förderungwerbenden Person.

Es gelten die Bestimmungen des § 55 GSP-AV.

1.5.3 Durchführungszeitraum und Projektstandort

Es gelten die Bestimmungen der §§ 57 und 61 GSP-AV.

1.5.4 Behalteverpflichtung und Versicherungspflicht

Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 und 73 GSP-AV.

1.5.5 Einhaltung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Es gelten die Bestimmungen der §§ 71 und 98 Abs. 6 GSP-AV.

1.5.6 Sichtbarkeit öffentlicher Unterstützung (Publizität)

Es gelten die Bestimmungen des § 75 Abs. 1 und 5 GSP-AV.

1.5.7 Gendergerechte Sprache

Es gelten die Bestimmungen des § 74 GSP-AV.

1.5.8 Gesonderte Buchführung

Es gelten die Bestimmungen des § 76 GSP-AV.

1.5.9 Aufbewahrung der Unterlagen

Es gelten die Bestimmungen des § 16 GSP-AV.

1.5.10 Mitwirkungspflichten bei Überprüfung, Monitoring und Evaluierung der Förderungsmaßnahmen

Es gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 GSP-AV.

1.6 Kosten

1.6.1 Investitionskosten

Es gelten die Bestimmungen des § 63 GSP-AV.

Die Plausibilität der veranschlagten Kosten ist gemäß § 90 GSP-AV zu überprüfen.

1.6.2 Sachkosten

Es gelten die Bestimmungen des § 64 GSP-AV.

Sonstige Beförderungskosten bei Inlandsdienstreisen werden auf der Grundlage gestaffelter Einheitskosten je Kilometer gefördert. Als Einheitskosten werden bis zu einer Grenze von 125 Kilometer das amtliche Kilometergeld, für weitere zurückgelegte Kilometer über 125 bis einschließlich 300 Kilometer ein Mischsatz aus amtlichen Kilometergeld und durchschnittlichen Bahnkosten pro Kilometer nach Angaben der Schienen-Control-GmbH und für jeden darüber hinaus zurückgelegten weiteren Kilometer die durchschnittlichen Bahnkosten pro Kilometer nach Angaben der Schienen-Control-GmbH herangezogen.

1.6.3 Berechnungsgrundlage für Investitions- und Sachkosten

Berechnungsgrundlage für Investitions- und Sachkosten sind:

1. bei Abrechnung nach tatsächlichen Kosten der Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für nichtvorsteuerabzugsberechtigte förderungswerbende Personen,
2. bei Abrechnung nach tatsächlichen Kosten der Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher in Anspruch genommener Nachlässe für alle übrigen förderungswerbenden Personen,
3. die nachgewiesenen unbaren Eigenleistungen, soweit sie den Vorgaben des § 67 GSP-AV entsprechen,
4. die Abschreibungskosten für eine begleitende Investition und
5. bei Abrechnung nach vereinfachten Kosten
 - a. die nachgewiesenen Einheiten multipliziert mit dem festgelegten Einheitskostensatz,

- b. die festgelegten Pauschalbeträge, soweit die vereinbarten Schritte des Projekts vollständig abgeschlossen wurden und Leistungen/Ergebnisse entsprechend erbracht worden sind,
- c. der festgelegte Pauschalsatz, angewendet auf die nachgewiesenen Kosten, auf die sich der Pauschalsatz bezieht.

1.6.4 Personalkosten

Es gelten die Bestimmungen des § 65 GSP-AV.

Berechnungsgrundlage für die Personalkosten sind die nachgewiesenen geleisteten Arbeitsstunden multipliziert mit dem Einheitskostensatz je im Projekt geleisteter Arbeitsstunde, der für die jeweilige Mitarbeiterin oder für den jeweiligen Mitarbeiter der förderungswerbenden Person errechnet wurde.

1.6.5 Unbare Eigenleistungen

Es gelten die Bestimmungen des § 67 GSP-AV.

1.6.6 Nicht förderungsfähige Kosten

Es gelten die Bestimmungen des § 68 GSP-AV.

1.6.7 Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Es gelten die Bestimmungen des § 69 GSP-AV.

1.6.8 Berücksichtigung von Nettoeinnahmen

Es gelten die Bestimmungen des § 70 GSP-AV.

1.7 Art und Ausmaß der Förderung

Die kofinanzierte Förderung wird als Zuschuss zu den förderungsfähigen Kosten für Investitionen, Sach- und Personalaufwand gewährt und darf die in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen.

Gemäß Art 83 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 können Zuschüsse grundsätzlich in folgender Form gewährt werden:

1. als Erstattung förderungsfähiger Kosten, die tatsächlich entstanden sind und gezahlt wurden, gegebenenfalls zusammen mit unbaren Eigenleistungen und Abschreibungen;
2. auf der Grundlage von Einheitskosten;
3. auf der Grundlage von Pauschalbeträgen;
4. auf der Grundlage von Pauschalfinanzierungen (Pauschalsätzen), festgelegt anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien.

Die Anwendung der vereinfachten Kostenoptionen gemäß Z 2 bis 3 erfolgt nach den maßnahmenspezifischen Vorgaben im Besonderen Teil, wobei die konkreten Beträge für die vereinfachten Kosten nicht zwingend in dieser Sonderrichtlinie, sondern mit Erlass der Verwaltungsbehörde geregelt werden können. Für die pauschale Abrechnung von Personalkosten gemäß den Vorgaben des Punktes 1.6.4 zweiter Absatz sowie für die pauschale Abrechnung von Beförderungskosten gemäß den Vorgaben des Punktes 1.6.2 zweiter Absatz ist eine gesonderte Anordnung im Besonderen Teil nicht erforderlich.

Vereinfachte Kostenoptionen sind in regelmäßigen Abständen, möglichst alle zwei Jahre, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen, sofern nicht bereits eine durchschnittliche Valorisierung bei der Berechnung der vereinfachten Kostenoptionen berücksichtigt wurde. Soweit die Beträge für vereinfachte Kostenoptionen ausdrücklich im Besonderen Teil genannt sind, hat die nachfolgende Valorisierung durch einen Erlass der Verwaltungsbehörde zu erfolgen.

1.7.1 Einhaltung beihilferechtlicher Voraussetzungen

Die Gewährung einer Förderung in einer Förderungsmaßnahme, die beihilfenrechtlich auf die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gestützt wird, kann nur erfolgen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen des jeweiligen Artikels für die konkrete Förderungsmaßnahme die allgemeinen Freistellungsvoraussetzungen gemäß Kapitel 1 der Verordnung eingehalten werden. Diese sind insbesondere:

1. Förderungswerbende Personen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

2. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind von der Förderung ausgeschlossen.
3. Die Anmeldeschwellen für Einzelbeihilfen, also Zuschüsse für ein Projekt, gemäß Art. 4 leg cit werden nicht überschritten.
4. Der Anreizeffekt gemäß Art. 6 ist erfüllt.

Werden die Freistellungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann im Einzelfall die Gewährung der Förderung als De-minimis-Beihilfe erfolgen, soweit die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Es fällt in das Aufgabengebiet der Zahlstelle, für die Veröffentlichung von Informationen über Begünstigte freigestellter Einzelbeihilfen in Höhe von mehr als EUR 100.000/Begünstigtem entsprechend den Vorgaben des Art. 9 der oben angeführten Gruppenfreistellungs-Verordnung zu sorgen.

Die Gesamtsumme der einer förderungwerbenden Person gewährten „De-minimis“-Förderung darf den in den jeweils aktuellen Rechtsgrundlagen der Union festgesetzten Betrag nicht übersteigen³.

Kommt der Förderungsvorteil nicht der förderungwerbenden Person selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die o.a. Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung erfüllen.

1.7.2 Kumulierungsbestimmungen

Eine Kumulierung von auf Basis der gegenständlichen Sonderrichtlinie geförderten Kosten mit Förderungen anderer Gebietskörperschaften und der EU ist nicht zulässig.

1.8 Finanzierung der Förderung

Die Finanzierung erfolgt durch EU-Mittel und Bundesmittel.

Die nationale Finanzierung erfolgt aus Tourismusförderungsmitteln des Bundes nach Maßgabe der gemäß jeweiligem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Budgetmittel.

³ Würde die Genehmigung der beantragten Förderung zur Überschreitung der Schwelle führen, ist jener Teil der beantragten Förderung zu genehmigen, der noch nicht zu einer Überschreitung dieser Schwelle führt.

Zur Finanzierung werden auch EU-Mittel entsprechend den Festlegungen des genehmigten GSP herangezogen.

1.9 Abwicklung

1.9.1 Verwaltungsbehörde

Das BML ist als Verwaltungsbehörde gemäß Art. 123 der Verordnung (EU) 2021/2115 für die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Verwaltung und Umsetzung des GSP verantwortlich.

1.9.2 Zahlstelle

Die Agrarmarkt Austria (AMA) ist mit der Abwicklung der Interventionen im Namen und auf Rechnung des BML betraut. Sie nimmt als Zahlstelle die Zahlstellenfunktionen Bewilligung, Kontrolle (bestehend aus Verwaltungskontrolle, Vor-Ort-Kontrolle und Ex-post-Kontrolle), Auszahlung und Verbuchung wahr. Die Zahlstelle kann im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde sonstige Förderungsstellen des Bundes (bzw. der Länder usw.) als „Bewilligende Stellen“ (BSt) mit den Funktionen Bewilligung und Verwaltungskontrolle betrauen.

1.9.3 Bewilligende Stelle

Für die Umsetzung der Maßnahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie wurde die Abt. Tourismus-Förderungen des BMAW durch die Zahlstelle (im Einvernehmen mit dem BML) als Bewilligende Stelle mit den Funktionen der Bewilligung und Verwaltungskontrolle betraut. Der Abteilung Tourismus-Förderungen obliegen daher folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Förderungs- und Zahlungsanträge,
2. Beurteilung der Projekte,
3. Entscheidung über die Förderungsanträge und
4. Durchführung der Verwaltungskontrolle zu den Förderungs- und Zahlungsanträgen inkl. Vornahme von Transparenzportalabfragen gemäß § 17 Abs. 2 ARR 2014.

1.9.4 Information der Begünstigten

Die Verwaltungsbehörde gewährleistet gemeinsam mit der Zahlstelle, dass die potenziell Begünstigten über die im GSP gebotenen Möglichkeiten und die Vorschriften für die Inanspruchnahme von Förderungsmitteln des GSP unterrichtet werden, indem insbesondere maßnahmenspezifische Merkblätter und horizontale Informationsblätter elektronisch bereitgestellt werden. Die Bewilligende Stelle kann darüber hinaus zusätzliche Informationen für ihren Wirkungsbereich anbieten.

1.9.5 Förderungsanträge

Es gelten die Bestimmungen der §§ 77, 78 und 81 GSP-AV. Ist die Beantragung eines Projekts in einer Förderungsmaßnahme nach Inkrafttreten der Förderungsmaßnahme gemäß Punkt 1.19 noch nicht auf elektronischem Wege möglich, hat die Zahlstelle die notwendigen (Ersatz-)Maßnahmen zur Ermöglichung einer Antragstellung bereitzustellen.

Die Antragstellung für eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit hat durch eine einzige vertretungsbefugte Person zu erfolgen.

Irrtümlich in der falschen Förderungsmaßnahme eingereichte Förderungsanträge sind unter Wahrung des Einreichdatums der richtigen Förderungsmaßnahme zuzuordnen bzw. an die zuständige Bewilligende Stelle weiterzuleiten.

Diese dem Förderungsantrag zugrundeliegende Sonderrichtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrags, der durch die Genehmigung des Förderungsantrags durch die BSt zwischen der förderungswerbenden Person und dem Bund zustande kommt.

1.9.6 Beurteilung des Projekts

Die BSt hat das Projekt insbesondere hinsichtlich folgender Punkte schriftlich zu beurteilen und die dafür erforderlichen Verwaltungskontrollen gemäß § 89 GSP-AV durchzuführen:

1. Zuordnung des Projekts zur beantragten Förderungsmaßnahme,
2. Vorliegen der Förderungsfähigkeit der förderungswerbenden Person und der fachlichen Förderungsvoraussetzungen,
3. Förderungsfähigkeit und Plausibilisierung der beantragten Kosten und
4. Erfüllung der Auswahlkriterien.

1.9.7 Auswahlverfahren

Es gelten die Bestimmungen des § 91 GSP-AV.

Die Auswahlkriterien samt dem anzuwendenden Beurteilungsschema und das jeweilige Auswahlverfahren sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des GAP-Strategieplan Österreich 2023 - 2027“ des BML auf der Homepage des BML und der Zahlstelle veröffentlicht. Die Bestimmungen dieses Dokuments zu den im Besonderen Teil definierten Interventionen sind integrierter Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und somit Vertragsbestandteil.

1.9.8 Entscheidung über den Förderungsantrag

Es gelten die Bestimmungen des § 92 GSP-AV.

Die Bewilligende Stelle hat die förderungswerbende Person von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich nach der Entscheidung - im Falle der (teilweisen) Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen. Aus der Genehmigung des Förderungsantrags entsteht der förderungswerbenden Person noch kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Auszahlung der maximalen Förderung, sondern die Auszahlung hängt von der positiven Entscheidung über den Zahlungsantrag ab.

1.9.9 Projektänderungen, Rücknahme von Anträgen und Mitteilungspflichten

Es gelten die Bestimmungen gemäß §§ 83, 87, 14 und 15 GSP-AV.

Die förderungswerbende Person ist darüber hinaus verpflichtet, jede weitere nachträgliche Beantragung einer Förderung für dasselbe Projekt der Bewilligenden Stelle mitzuteilen.

Die förderungswerbende Person hat die Fertigstellung des Projekts der Bewilligenden Stelle binnen angemessener Frist bekannt zu geben. Bei baulichen Projekten ist die nach den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen vorgesehene behördliche Abnahmebestätigung oder Bauvollendungsanzeige vorzulegen.

1.9.10 Zahlungsantrag

Es gelten die Bestimmungen der §§ 77, 78, 82 und 93 GSP-AV.

Kürzungen aufgrund von Verwaltungsanktionen: Es gelten die Bestimmungen der §§ 98 und 99 GSP-AV.

1.9.11 Gewährung von Vorschusszahlungen

Es gelten die Bestimmungen des § 102 GSP-AV, soweit im Besonderen Teil dieser Richtlinie keine andere Bestimmung festgelegt wird.

1.9.12 Auszahlung

Es gelten die Bestimmungen des § 103 GSP-AV.

Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das von der förderungswerbenden Person im Antrag angegebene Namenskonto durch die Zahlstelle im Namen und auf Rechnung des Bundes nach Maßgabe der Verfügbarkeit der EU-Mittel und Bundesmittel. Die Förderungsmittel des BMAW sind im Rahmen der Auszahlung als solche gegenüber der förderungswerbenden Person auszuweisen.

1.9.13 Berichte

Die Zahlstelle legt mittels einer Arbeitsanweisung an die Bewilligende Stelle die Fristen des jeweils spätesten Zahlungseingabetermins für den dazugehörigen Auszahlungstermin fest. Diese Meldungen bilden die Grundlage für die Mittelanforderung der Zahlstelle.

Die Bewilligende Stelle erstellt über das abgelaufene EU-Haushaltsjahr auf Grundlage eines von der Zahlstelle vorgegebenen Musters einen Jahresbericht, der bis spätestens 10.11. des jeweiligen Jahres an die Zahlstelle zu übermitteln ist.

Dieser Jahresbericht enthält einerseits im Hinblick auf die Verantwortlichkeit der Zahlstelle eine Beschreibung der durchgeführten Projekte, eine Bescheinigung über die Förderungsfähigkeit der genehmigten Förderungsanträge und eine Erklärung, dass die Förderungsbedingungen eingehalten und alle einschlägigen Unionsvorschriften beachtet wurden, sowie andererseits alle Daten, die für die Erfüllung der Berichtspflicht gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich sind. Weitere Berichtspflichten der Zahlstelle gegenüber der Europäischen Kommission bleiben unberührt.

1.10 Kontrolle und Prüfungen

Die Kontrolle erfolgt im Wirkungsbereich der Zahlstelle in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-post-Kontrolle. Darüber hinaus erfolgen nachgängige Prüfungen (Audits) durch die Bescheinigende Stelle, Dienststellen der Europäischen Kommission und Rechnungshöfe. Es gelten die Bestimmungen gemäß § 18a MOG 2021 sowie §§ 9, 10, 17, 88 bis 90 und 93 bis 96 GSP-AV.

Die Organe und Beauftragten der Zahlstelle, der Bewilligenden Stelle, des BML, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU können die Einhaltung aller Förderungsbedingungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

Die förderungwerbende Person ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der förderungwerbenden Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.

Verweigert die förderungwerbende Person oder eine ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person die Auskunft oder verhindert sie die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist der Förderungsantrag abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderungszusage zu widerrufen.

Ist im Antrag eine Person als vertretungsbevollmächtigte Person ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit die förderungwerbende Person selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.

Ist die förderungwerbende Person oder die ausgewiesene vertretungsbevollmächtigte Person bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und die förderungwerbende Person ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.

Die Prüforgane (Kontrollorgane) können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in die Buchhaltung und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen der förderungwerbenden Person Einsicht nehmen. Die Prüforgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit

die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen der förderungswerbenden Person oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf deren Kosten verlangen.

Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Prüforganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren. Sind der förderungswerbenden Person förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat sie über Anforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Prüforgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch im Original – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird. Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

1.11 Rückforderung

Es gelten die Bestimmungen der §§ 12 und 13 GSP-AV.

Die Verzinsung richtet sich nach § 21 MOG 2021.

1.12 Datenverarbeitung

Die förderungswerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass das BML, das BMAW, die Zahlstelle und weitere beauftragte Abwicklungsstellen berechtigt sind

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verarbeiten und
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsbedingungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonsti-

gen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 (Transparenzdatenbankgesetz 2012) durchzuführen.

Die förderungwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die förderungwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 Daten über die Begünstigten und das Projekt für das betreffende Haushaltsjahr von der Zahlstelle via Internet veröffentlicht werden. Die förderungwerbende Person nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ab einer Förderungshöhe von mehr als EUR 100.000 Informationen über die Förderungsempfänger gemäß Anhang III leg cit zu veröffentlichen sind.

Die förderungwerbende Person nimmt das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch, welche bei der Zahlstelle geltend zu machen sind, sowie die Beschwerdemöglichkeit bei der Datenschutzbehörde zur Kenntnis.

1.13 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen förderungwerbenden Personen gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

1.14 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der förderungwerbenden Person aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

1.15 Publikation

Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Sonderrichtlinie selbst werden auf der Homepage des BMAW unter www.bmaw.gv.at veröffentlicht.

1.16 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

1.17 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und förderungwerbender Person bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

1.18 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" bilden einen integrierten Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in dieser Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

1.19 Inkrafttreten und Anwendbarkeit

Diese Sonderrichtlinie tritt mit 20. September 2024 in Kraft und ist auf alle ab diesem Datum gestellten Förderungsanträge und abgeschlossenen Förderungsverträge/Genehmigungen anzuwenden und tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft, sofern nicht auf Programmebene eine Verlängerung erfolgt.⁴

Änderungen dieser Sonderrichtlinie treten am Tag nach der Publikation in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.

⁴ Im Falle einer Programmverlängerung wird ein entsprechender Hinweis auf der Website des Ministeriums veröffentlicht.

2 Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz (73-16)

2.1 Ziele

Für die ländlichen Gebiete stellt der Tourismus einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Es ist daher erforderlich, die Tourismusentwicklung im ländlichen Raum und speziell auch im alpinen Raum angebotsseitig mit kleinen investiven Maßnahmen zu unterstützen. Schutzhütten bilden dabei im alpinen Raum wichtige Stützpunkte und Anlaufstellen. Diese Schutz- und Sicherheitsfunktion der Hütten sowie ihre Charakteristik als Verbindungsstück eines Wegenetzes wird durch die von den alpinen Vereinen durchgeführte Erhaltung von Schutzhütten und Wegen sichergestellt. Eine gut ausgebaute alpine Infrastruktur und die damit verbundene Erhaltung der naturräumlichen Ressourcen sind für die Freizeitwirtschaft und die Schaffung von innovativen Angeboten im Tourismus von großer Relevanz.

Spezifische Zielsetzung der gegenständlichen Intervention ist es daher, die Zugänglichkeit und die Schutzfunktion von öffentlich zugänglichen Schutzhütten im alpinen Raum sowohl für Gäste als auch Einheimische sicherzustellen.

2.2 Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand sind Investitionen zur Substanzerhaltung und qualitativen Verbesserung (inkl. Maßnahmen zur Stärkung ökologischer Ressourcen und Energieeffizienz) von der Öffentlichkeit zugänglichen Schutzhütten, welche in die Kategorie „alpine Schutzhütte“ fallen, inklusive Materialseilbahnen. Zu den förderbaren Maßnahmen zählen dabei Investitionen mit folgenden Zielsetzungen:

- Substanzerhaltung

Förderbar sind Investitionen zur substanziellen Verbesserung bzw. Erhaltung der Bausubstanz. Neubauten von Schutzhütten sind nur dann förderbar, wenn sie als Ersatz eines

förderbaren Objektes dienen und am selben oder nächstgelegenen geeigneten Standort wiederaufgebaut werden.

- Qualitätsverbesserung sowie Kapazitätsoptimierung im Gästebereich

Förderbar sind Investitionen in materielle Vermögenswerte, die zu einer Qualitätsverbesserung oder Kapazitätsoptimierung im Beherbergungs- und Verpflegungsbereich und somit zur Verbesserung von Komfort oder Sicherheit für Gäste führen.

- Qualitätsverbesserung für Personal und Pächter

Förderbar sind Investitionen zur Verbesserung bestehender Personal- bzw. Pächterunterkünfte und Maßnahmen, um Komfort oder Sicherheit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erhöhen.

- Maßnahmen in den Bereichen Umwelt und Energie

Förderbar sind Investitionen zur Schaffung umwelt- und sicherheitsbezogener Einrichtungen sowie Energiesparmaßnahmen und Maßnahmen im Bereich der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Förderbar sind Investitionen zur Errichtung oder Instandhaltung von Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung.

- Maßnahmen im Bereich zielgruppenrelevanter Sondereinrichtungen

Förderbar sind Investitionen zur Attraktivierung der Schutzhütte, wie z.B. Kinderspielfläche, Kletterwände, etc.

- Materialeilbahnen

Förderbar ist die Sanierung von bestehenden Materialeilbahnen, wenn sie der Ver- bzw. Entsorgung einer förderbaren Schutzhütte dienen. Der Neubau von Materialeilbahnen kann nur dann gefördert werden, wenn dadurch eine deutliche Verbesserung der Umweltsituation für die Ver- und Entsorgung einer förderbaren Schutzhütte erreicht wird.

2.3 Förderungswerbende Personen

Gemeinnützige, alpine Vereine, die ordentliches Mitglied des Verbandes alpiner Vereine Österreichs (VAVÖ) sind, oder die einer Dachorganisation angehören, die in Summe mehr als 10.000 natürliche Personen als Mitglieder repräsentiert. Diese Vereine bzw. Dachorganisationen müssen alpinhistorische Bedeutung haben und ein entsprechend langes Wirken im öffentlichen Interesse nachweisen können.

Die förderungwerbende Person verfügt über mindestens eine förderungswürdige alpine Schutzhütte in Österreich.

2.4 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

Das Projekt wird im ländlichen Gebiet umgesetzt.⁵

Das Projekt steht im Einklang mit räumlich übergeordneten Zielen und strategischen Planungen der alpinen Vereine. Sofern die förderungwerbende Person einem nationalen Dachverband angehört, ist zum Förderungsantrag ein Empfehlungsschreiben des nationalen Dachverbandes vorzulegen.

Die Projektlaufzeit für die Umsetzung eines Projekts beträgt maximal 24 Monate.

Weitere objektbezogene Förderungsvoraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen:

- a) Die Schutzhütte verfügt über mindestens 10 Schlafplätze für Gäste;
- b) Die Schutzhütte ist für den öffentlichen Verkehr und mechanischen Individualverkehr nicht erreichbar (Ausnahme: Radverkehr);
- c) Der Zustieg zur Schutzhütte dauert mindestens eine halbe Stunde Gehzeit von der nächstgelegenen öffentlichen Straße oder dem nächstgelegenen Parkplatz;
- d) Die Entfernung zur nächsten Aufstiegshilfe beträgt während der überwiegenden Zeit des Jahres mindestens 1 Kilometer.

Das Förderungsobjekt „Materialeilbahn“ erfüllt die Voraussetzungen für Schutzhütten der Punkte a - d sinngemäß.

Förderungwerbende Personen haben den Betrieb der geförderten Schutzhütten für fünf Jahre ab Letztzahlung durch Abschluss oder Weiterführung eines Pachtvertrages mit geeigneten Pächterinnen oder Pächtern sicherzustellen, sofern die Schutzhütte nicht vom alpinen Verein selbst betrieben wird.

⁵ Gemäß Festlegungen im GSP, Anhang 4.

2.5 Förderungsfähige Kosten

2.5.1 Förderungsfähige Kostenarten

Investitionskosten und unbare Eigenleistungen der Vereinsmitglieder

Als Investitionskosten gemäß § 63 GSP-AV gelten:

1. aktivierungsfähige Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von materiellen und immateriellen Wirtschaftsgütern inklusive immaterielle Vorleistungen (Planungs-, Beratungs- und Projektstudienkosten) und erforderliche Eigenleistungen (Personal- und Sachkosten)
2. aktivierungsfähige Aufwendungen in bestehendes Anlagevermögen, die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer, der Nutzbarkeit oder des Wertes einer Anlage führen, und
3. Kosten für leasingfinanzierte Investitionsgüter, die unter die Ausnahme von § 68 Abs. 1 Z 7 fallen.
4. Die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG 1988 (Einkommensteuergesetz 1988) ist ebenso förderungsfähig.
5. Die Förderung der Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern ist nicht zulässig.

Unentgeltliche Leistungen der Mitglieder der Zweigvereine sowie das damit in Zusammenhang stehende amtliche Kilometergeld können als Eigenleistung anerkannt werden, sofern eine entsprechende Dokumentation erfolgt. Der für die Förderungsbewertung heranzuziehende Stundensatz beträgt max. EUR 18,00. Das amtliche Kilometergeld ergibt sich aus der Reisegebührevorschrift 1955 in der jeweils geltenden Fassung. Im Falle der Beantragung von Eigenleistungen darf das Ausmaß der Förderung jenen Betrag nicht übersteigen, der sich im Rahmen der Endabrechnung bei Abzug der Eigenleistungen von den anrechenbaren Kosten ergibt.

Das Datum der Einreichung des Förderungsantrags gilt als frühestmöglicher Zeitpunkt für die Kostenanerkennung. Vor der Antragstellung geleistete Anzahlungen für Leistungen, die im Durchführungszeitraum erbracht werden, Planungs- und Beratungskosten und weitere Vorleistungen für investive Projekte sind bis zu sechs Monate vor dem Einreichdatum förderungsfähig.

Kosten für den Erwerb von Grund und Boden bzw. damit im Zusammenhang stehende Kosten sind nicht förderfähig.

Personalkosten gemäß § 65 GSP-AV sind in der gegenständlichen Maßnahme nicht förderungsfähig.

2.5.2 Kostenobergrenze

Die Obergrenze der förderbaren Kosten beträgt EUR 1.000.000,00. Abweichungen sind nur in begründeten Fällen höherer Gewalt möglich, wobei die Grenze gemäß § 63 Abs. 5 GSP-AV jedenfalls einzuhalten ist.

2.6 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderbaren Investitionskosten und unbaren Eigenleistungen der Vereinsmitglieder im Ausmaß von bis zu 90 % gewährt.

Die Förderung von beihilferelevanten Projekten erfolgt auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen („DAWI-De-minimis-Verordnung“).

Die Gewährung von Vorschusszahlungen gemäß § 102 GSP-AV ist bei Vorliegen der Voraussetzungen möglich. Dazu sind bei Antragstellung alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen vorzulegen.

2.7 Förderungsabwicklung

Die Veröffentlichung der Projektaufrufe (Calls) erfolgt durch die zuständige Bewilligende Stelle. Hierfür sind innerhalb der GSP-Periode mehrere Termine vorgesehen. Förderungsanträge sind im Rahmen der offenen Aufforderungen zur Einreichung von Projekten (Aufrufe bzw. Calls) im Wege der Digitalen Förderungsplattform (DFP) (www.eama.at) der AMA einzureichen.

Förderungsanträge, die bis zur jeweils im Projektaufruf festgelegten Einreichfrist über die DFP eingegangen sind, werden nach Feststellung der Vollständigkeit des Förderungsantrags auf die Erfüllung der Formalkriterien geprüft. Die nachfolgende inhaltliche Bewertung der Anträge erfolgt auf Basis der festgelegten qualitativen Kriterien (Vgl. Pkt. 1.9.7).

Diese qualitativen Kriterien werden im Auswahlkriteriendokument näher spezifiziert und beschrieben. Die Überprüfung der Erfüllung der Kriterien erfolgt anhand eines ebenfalls im Auswahlkriteriendokument festgelegten, objektiven und transparenten Bewertungssystems mit festgelegter Mindestpunktzahl.

Förderungsanträge zu Projektvorhaben, die die vorgegebene Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind abzulehnen. Ebenso sind jene Förderungsanträge, deren Projektvorhaben zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurde, die jedoch auf Grund der Überzahl an eingelangten Projektanträgen im Verhältnis zu den budgetären Gegebenheiten in der jeweiligen Auswahlrunde nicht mit Förderungsmitteln bedacht werden können, abzulehnen.

3 Zusammenarbeit (77-02) im Tourismus

3.1 Ziele

Die Intervention „Zusammenarbeit im Tourismus“ ist ausgerichtet auf die horizontale und vertikale Zusammenarbeit und Vernetzung verschiedener touristischer Akteurinnen und Akteure und Unternehmen, auf die Nutzung von Synergien und Kostenvorteilen sowie auf die Stärkung der regionalen Wirtschaft und deren Zusammenarbeit mit dem Ziel einer innovativen und nachhaltigen (Weiter-)Entwicklung und Adaptierung des touristischen Angebots. Die Förderung von Beschäftigung und Wachstum in ländlichen Tourismusregionen soll dabei eine zentrale Rolle spielen.

Um diese breite Zielsetzung näher zu spezifizieren und an aktuelle Herausforderungen im Tourismus anzupassen, werden richtungsweisende, themenspezifische Projektaufrufe veröffentlicht. Dadurch sollen jene Vorzeigeprojekte und wegweisenden Tourismuskoperationen unterstützt werden, die das vorgegebene Themenfeld auf regionaler Ebene in besonderer Weise adressieren und somit als touristische „Leuchtturmprojekte“ gelten.

3.2 Förderungsgegenstände

Die touristische Zusammenarbeit im Sinne von „Leuchtturmprojekten“ kann folgende förderbare Maßnahmen umfassen:

- Aufbau, Entwicklung, und Professionalisierung gemeinsamer Arbeitsabläufe und gemeinsame Nutzung von Anlagen und Ressourcen
- Entwicklung und Umsetzung von Aktivitäten, die auf Produkt- und Verfahrensinnovation, Strukturinnovation und soziale Innovation ausgerichtet sind
- Aufbau und Betrieb von IT-Infrastruktur und der technischen Ausstattung und Services in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt
- Aufbau und Betrieb von zumindest den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern zugänglichen Daten, Wissens- und Kommunikations-Plattformen
- Erstellung und Umsetzung von Studien, fachlichen Grundlagen und Ausarbeitung von Strategien und Konzepten sowie Durchführung von Pilotprojekten

- Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote im Tourismus.

Abhängig von der thematischen Ausrichtung und im Hinblick auf die zielgerichtete Umsetzung von Projekten kann im Aufruf eine Einschränkung der Förderungsgegenstände erfolgen.

3.3 Förderungswerbende Personen

Antragsberechtigt sind grundsätzlich:

Zusammenschlüsse aus natürlichen und juristischen Personen (inklusive Körperschaften öffentlichen Rechts), eingetragene Personengesellschaften, Personenvereinigungen mit oder ohne eigener Rechtspersönlichkeit.

Abhängig von der thematischen Ausrichtung des Aufrufes und im Hinblick auf die zielgerichtete Umsetzung von Projekten kann im Aufruf eine nähere Spezifizierung der förderungswerbenden Person und der formalen Zugangskriterien erfolgen.

3.4 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

3.4.1 Förderungsvoraussetzungen

Für die Kooperation im Sinne der Umsetzung von touristischen Leuchtturmprojekten kommen folgende Förderungsvoraussetzungen zum Tragen:

- Die Kooperation besteht bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung und während der gesamten Projektdauer aus mindestens zwei Partnerinnen bzw. Partnern.
- Es handelt sich um eine neue Kooperation oder eine neue Aktivität einer bereits bestehenden Kooperation:
 - Für neue Kooperationen gilt: Der Anteil der neuen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner beträgt mindestens 20 % aller Partnerinnen und Partner der neuen Kooperation. Der Anteil der neuen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner bemisst sich grundsätzlich an der Anzahl der Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner. Es können auch die Stimmrechte oder die Kapitalbeteiligung als Basis herangezogen

werden. Die neuen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner haben sich in dieser Größenordnung inhaltlich zu beteiligen sowie mit den bisherigen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner in gemeinsamen Projekten zusammenzuarbeiten.

- Für bestehende Kooperationen mit neuen Projektinhalten bzw. Aktivitäten gilt: Bei bestehenden Kooperationen ist jede Aktivität (vormals Teilprojekt), das Management ausgenommen, mit einer substantiell anderen Zielsetzung oder Ausrichtung mit zusätzlichen neuen Inhalten/Tätigkeiten oder einer substantiellen Weiterentwicklung zu konzipieren oder sind mindestens 30 % der Gesamtkosten der jeweiligen Aktivität für neue Inhalte (inklusive Eigenleistungen) vorzusehen. Eine Ausrollung von Pilotaktivitäten auf andere Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner ist möglich.
- Bei Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist ein schriftlicher Kooperationsvertrag vorzulegen.
- Ein konkretes Ziel für ein geplantes Projekt oder eine Aktivität der Zusammenarbeit ist vorhanden.
- Bei bundesweit ausgerichteten Kooperationsprojekten ist auf bestehenden Strukturen aufzubauen oder es ist zumindest ein erfahrener Lead-Partner einzusetzen.
- Kooperationen, deren Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner ausschließlich aus Forschungseinrichtungen bestehen, sind nicht förderungsfähig.
- Übergeordnete Tourismusstrategien sowie andere Grundlagen, die in den jeweiligen Aufrufen definiert sind, sind im Rahmen des Projekts zu berücksichtigen.
- Mehrjährige Projekte können nur für einen Zeitraum von bis zu max. 2 Jahren beantragt werden (Durchführungszeitraum bzw. Projektlaufzeit).

3.4.2 Auflagen

Im Rahmen des Projekts erarbeitete Strategien sowie die Ergebnisse aus durchgeführten Studien müssen zumindest in dem jeweiligen Fachbereich bzw. in der Branche verbreitet werden.

Im Falle der Förderung von Investitionen muss die Kooperation mindestens bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung bestehen bleiben, bei allen anderen Kooperationen mindestens für die Dauer der genehmigten Projektlaufzeit.

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigte Dritte sind, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass diese vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines

Rückzahlungsgrundes übernehmen. Ob und in welcher Höhe die Begünstigung eines Dritten vorliegt, ist analog zur beihilfenrechtlichen Zurechnung zu beurteilen.

3.5 Förderungsfähige Kosten

Für alle Förderungsgegenstände sind Sachkosten sowie Investitionskosten für Infrastruktur und technische Ausstattung in Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt förderbar. Personalkosten bzw. unbare Sachleistungen sind nur im Ausmaß von max. 25 % der Gesamtkosten förderbar.

Abhängig von der thematischen Ausrichtung des Aufrufes und im Hinblick auf die zielgerichtete Umsetzung von Projekten kann im Aufruf eine nähere Spezifizierung der förderungsfähigen Kosten erfolgen.

3.6 Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss zu den förderungsfähigen Investitions-, Sach- und Personalkosten im Ausmaß von max. 80 % gewährt.

Für investive Umsetzungsaktivitäten, die auch in den Förderungsmaßnahmen gemäß Art. 73 oder Art. 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 förderungsfähig sind, sind die in diesen Bestimmungen enthaltenen Vorgaben hinsichtlich nicht förderungsfähiger Kosten und Höchstförderungsätze zu beachten. In Aufrufen können weitere Einschränkungen, mit dem Ziel gleiche Förderungsbedingungen zu schaffen, erfolgen. Für investive Förderungsmaßnahmen gilt daher ein Förderungssatz in der Höhe von 65 %. Derartige Leistungen sind gesondert von anderen Leistungen, die einem bestimmten Förderungsgegenstand zugeordnet werden können, in einem eigenen Arbeitspaket oder zumindest als gesonderte Aktivität zu beantragen.

Die Förderung von beihilferelevanten Projekten oder Arbeitspaketen außerhalb des Agrarsektors erfolgt auf Basis der De-minimis-Verordnung und ist – vorbehaltlich weiterer Einschränkungen im Förderungsaufruf – entsprechend mit maximal EUR 300.000,00 im Einzelfall begrenzt.

Die Gewährung von Vorschusszahlungen gemäß § 102 GSP-AV ist nicht vorgesehen.

3.7 Abwicklung

Die Erarbeitung und Veröffentlichung der thematischen Projektaufrufe (Calls) zu den „Leuchtturmprojekten im Tourismus“ erfolgt durch die zuständige Bewilligende Stelle, Abt. Tourismus-Förderungen im BMAW. Hierfür sind innerhalb der GSP-Periode mehrere Termine vorgesehen.

Förderungsanträge sind im Rahmen der Aufforderungen zur Einreichung von Projekten (Aufrufe bzw. Calls) im Wege der Digitalen Förderungsplattform (DFP) (www.eama.at) der AMA einzureichen.

Förderungsanträge, die bis zur jeweils im Projektaufruf festgelegten Einreichfrist über die DFP eingegangen sind, werden nach Feststellung der Vollständigkeit des Förderungsantrags auf die Erfüllung der Formalkriterien geprüft. Die nachfolgende inhaltliche Bewertung der Anträge erfolgt auf Basis der qualitativen Kriterien (Vgl. Punkt 1.9.7).

Diese qualitativen Kriterien werden im Auswahlkriteriendokument des BML näher spezifiziert und beschrieben. Die Überprüfung der Erfüllung der Kriterien erfolgt anhand eines objektiven und transparenten Bewertungssystems mit festgelegter Mindestpunktzahl.

Förderungsanträge zu Projektvorhaben, die die vorgegebene Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind abzulehnen. Ebenso sind jene Förderungsanträge, deren Projektvorhaben zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurde, die jedoch auf Grund der Überzahl an eingelangten Projektanträgen im Verhältnis zu den budgetären Gegebenheiten in der jeweiligen Auswahlrunde nicht mit Förderungsmitteln bedacht werden können, abzulehnen.

4 Wissenstransfer für außerland- und forstwirtschaftliche Themenfelder (Bewusstseins-, Weiterbildung, Beratung sowie Pläne und Studien) (78-03) – Betriebsübergaben im Tourismus

4.1 Ziele

Förderung von Beschäftigung, Wachstum, Geschlechtergleichstellung, sozialer Inklusion sowie der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten, einschließlich Bioökonomie und nachhaltige Forst- und Holzwirtschaft.

Im Themenbereich Gewerbe und Tourismus sollen unter anderem die Chancen zur Stärkung der betrieblichen Wettbewerbsfähigkeit und Absicherung des nachhaltigen Erfolgs einer Betriebsübergabe frühzeitig erkannt und in Form eines Businessplans aufbereitet werden. Dadurch soll eine professionelle Vorbereitung auf betriebliche Entscheidungsprozesse, die Entwicklung von Handlungsalternativen sowie die unterstützende Begleitung bei der Entscheidungsfindung in allen Phasen der Übergabe gewährleistet werden.

4.2 Förderungsgegenstand

Individuelle Beratungsleistungen, die in die Erstellung eines Businessplans münden. Dieser ist der Bewilligenden Stelle als sachlicher Nachweis vorzulegen, muss insbesondere auf die Risiken, Herausforderungen und Chancen der Betriebsnachfolge eingehen und jedenfalls folgende Mindestinhalte umfassen:

- a. Executive Summary
- b. Produkt bzw. Dienstleistung
- c. Unternehmen & Management
- d. Branche, Markt & Wettbewerb

- e. Marketing & Vertrieb
- f. Erfolgs- und Finanzplanung

Für die Erstellung wird die Verwendung des aktuellen Businessplan-Musters des Vereins Initiative zur Erstellung eines Unternehmenskonzeptes empfohlen (abrufbar unter <https://www.i2b.at>).

4.3 Förderungswerbende Personen

Natürliche oder juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des Unternehmensrechts, die

- a) ein Unternehmen des Tourismus oder der Freizeitwirtschaft rechtmäßig selbständig betreiben oder zu betreiben berechtigt sind, und
- b) als KMU im Sinne der AGVO, zuletzt ABl. L 270 vom 29.7.2021, gelten („KMU-Definition“; siehe Anhang I), und
- c) über eine Betriebsstätte in einem ländlichen Gebiet⁶ in Österreich verfügen, und
- d) im Rahmen ihrer Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) der Bundessparte Tourismus und Freizeitwirtschaft der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994, unterliegen, oder in der Anlage zu § 2 des Wirtschaftskammergesetzes (WKG) angeführt sind.

4.4 Förderungsvoraussetzungen

4.4.1 Förderungsvoraussetzungen

Es kommen folgende Förderungsvoraussetzungen zum Tragen:

- Die Betriebsstätte der förderungswerbenden Person liegt im ländlichen Gebiet.
- Die Inanspruchnahme der gegenständlichen Förderung ist nur einmalig innerhalb der EU-Programmperiode möglich.
- Die Beratungsleistung erfolgt in Form einer Einzelberatung (Gruppenberatung ist ausgeschlossen).
- Die geförderte Leistung muss innerhalb von 12 Monaten ab Genehmigung des Förderungsantrages durch ein gewerblich befugtes Beratungsunternehmen erbracht

⁶ Gemäß Festlegungen im GSP, Anhang 4.

werden (Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation gemäß § 136 GewO 1994; ordentliche Mitglieder der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (KSW) gemäß § 170 Abs. 2 Bundesgesetz über die Wirtschaftstreuhandberufe, BGBl. I Nr. 137/2017, in der jeweils geltenden Fassung).

- Das von der förderungswerbenden Person beauftragte Beratungsunternehmen muss zur Erfüllung seiner Aufgaben die erforderlichen personellen Ressourcen in Form von qualifiziertem Personal und sofern erforderlich, die entsprechenden räumlichen, technischen und administrativen Voraussetzungen bereitstellen. Referenzprojekte, Qualitätsnachweise oder zumindest Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind nachzuweisen.

4.5 Förderungsfähige Kosten

Es sind ausschließlich Sachkosten förderbar.

Investitionskosten gemäß § 63 GSP-AV sowie Personalkosten gemäß § 65 GSP-AV sind in der gegenständlichen Maßnahme nicht förderungsfähig.

4.6 Art und Ausmaß der Förderung

Der Zuschuss zur individuellen Beratungsleistung im Tourismus beläuft sich auf bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten. Die förderungsfähigen Sachkosten sind mit maximal EUR 10.000,00 begrenzt (Obergrenze). Der maximal mögliche Zuschuss unter Verwendung Vereinfachter Kostenoptionen beträgt somit EUR 8.000,00.

Die Förderung wird als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 2381/2023 gewährt.

4.7 Förderungsabwicklung

Förderungsanträge können ab der Bekanntgabe des ersten Stichtags durch die BST laufend elektronisch im Wege der Digitalen Förderungsplattform (DFP) (www.eama.at) der AMA eingereicht werden (geblocktes Auswahlverfahren mit festgelegten Stichtagen). Stichtage werden unter www.eama.at bekanntgegeben.

Förderungsanträge, die bis zu den festgelegten Stichtagen über die DFP eingegangen sind, werden nach Feststellung der Vollständigkeit des Förderungsantrags auf die Erfüllung der Formalkriterien geprüft. Die nachfolgende inhaltliche Bewertung der Anträge erfolgt auf Basis der qualitativen Kriterien. Diese qualitativen Kriterien werden im Auswahlkriterien-dokument des BML näher spezifiziert und beschrieben. Die Überprüfung der Erfüllung der Kriterien erfolgt anhand eines objektiven und transparenten Bewertungssystems mit festgelegter Mindestpunktzahl.

Förderungsanträge zu Projektvorhaben, die die vorgegebene Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind abzulehnen. Jene Förderungsanträge, deren Projektvorhaben zwar grundsätzlich als förderbar bewertet wurde, die jedoch auf Grund der Überzahl an eingelangten Projektanträgen im Verhältnis zu den budgetären Gegebenheiten in der jeweiligen Auswahlrunde nicht mit Förderungsmitteln bedacht werden können, werden einmalig in das Auswahlverfahren zum nächstmöglichen Stichtag übergeleitet.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

bmaw.gv.at